

Fachverband der Kämmerer in NRW e. V.

Landschaftsumlage unter aktuellen Einflüssen

Referentin: LVR-Kämmerin Renate Hötte

Landschaftsumlage unter aktuellen Einflüssen

Gliederung:

Umlagegrundlagen

- Kommunale Entlastung in Höhe von 5 Mrd.
- Orientierungsdaten/Modellrechnung des Landes
- Risiken im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer
- Einheitslastenabrechnung (ELAG)

Aufwandsentwicklung

- Auswirkungen der Tarifverhandlungen auf die Eingliederungshilfe
- Entgeltentwicklung hinsichtlich der Hilfe zur Pflege
- Integrationshilfen

Risiken aufgrund von Gesetzesvorhaben bzw. -beschlüssen

- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Inklusionsstärkungsgesetz (ISG)
- Pflegestärkungsgesetz (PSG III)
- Konnexität

Umlagegrundlagen

Kommunale Entlastung um 5 Mrd. €:

Bund-Länder-Spitzentreffen am 17. Juni:

- Einigung über zugesagte kommunale Entlastung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes

Vereinbarung: Entlastung um 5 Mrd. € p.a. ab 2018 über

- Erhöhung Bundesbeteiligung an Kosten der Unterkunft (KdU) **0,8 Mrd. € (ab 2019: 1,6 Mrd. €)**
- Erhöhung kommunaler Anteil Umsatzsteuer **3,2 Mrd. € (ab 2019: 2,4 Mrd. €)**
- Erhöhung Länderanteil Umsatzsteuer **1,0 Mrd. €**

Nur Umsatzsteueranteile umlagewirksam ab 2019 (Referenzperioden)

Umlagegrundlagen

Kommunale Entlastung um 5 Mrd. €:

Positionspapier Landschaftsverbände vom 30. Juni:

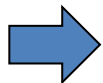
Länderanteil der Umsatzsteuer sollte über LVe verteilt werden (umlagewirksam dann schon ab 2018)

Vorteile:

- flächendeckende kommunale Entlastung
- voraussichtlich höhere und sicherere Entlastungswirkung in Höhe von 217 Mio. Euro (115,5 Mio. LVR)

Wirkung:

bei ausschließlicher Zuordnung des Länderanteil in Höhe von 115,5 Mio. Euro zur Teilschlüsselmasse des LVR



Absenkung der Landschaftsumlage um **0,75 %** möglich!
(fiktiv, da Modellrechnung auf GFG 2016 basiert)

Orientierungsdaten des Landes

Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom Ministerium für Inneres und Kommunales bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 2 GemHVO).



Orientierungshilfe für die örtlichen Ergebnis- und Finanzplanung der kommenden Jahre

aber:

- **Orientierungswerte ersetzen eigene Bewertungen nicht!**
- **nicht selten Abweichungen zur tatsächlichen Entwicklung im Planungszeitraum**

1. Modellrechnung des Landes

Ziel:

Kommunen sollen frühzeitig eine Orientierung über die zukünftige Finanzierung erhalten, um zeitiger ihren Haushalt planen und Mehraufwand vermeiden zu können.

= wesentliche Planungsgrundlage für den Haushalt

Der LVR begrüßt ausdrücklich, dass sich das Land dem kommunalen Arbeitskreis angeschlossen hat,

aber:

- **frühe Haushaltsaufstellung:**
eigene Berechnungen werden vor der Modellrechnung des AK angestellt.
- **Hochrechnung des AK bzw. spätere Modellrechnung des Landes ersetzen bzw. ergänzen eigene Berechnungen**
- **Risiko: Referenzperiode für Gemeinschaftssteuern endet erst am 30.09. eines Jahres (nach Einbringung Haushalt LVR!)**

Risiken im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer

Entwicklung nicht kontinuierlich, sondern sehr unterschiedlich



Steuerrückforderungen für die Jahre 2001 und 2002:

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (mit Beschluss vom 17.12.2013 (Az. 1 BvL 5/08) und des Bundesfinanzhofes (mit Urteilen vom 25.06.2014 (Az. I R 33/09) und 30.07.2014 (Az. IR 74/12)).

=> Einmaleffekt: reduziert Umlagegrundlagen



Gewerbesteuerrückzahlungen:

RWE hat aus dem Veranlagungszeitraum 2004 - 2008 Gewerbesteuerrückzahlungen an verschiedene Gemeinden geleistet.

=> Einmaleffekt: erhöht Umlagegrundlagen
Risiko: RWE klagt gegen diese Veranlagung;
es besteht die Möglichkeit einer Rückzahlungsverpflichtung durch die Gemeinden



Problem für die eigenen Berechnungen:

Es liegen keine konkreten Informationen zur jeweiligen Betroffenheit einzelner Mitgliedskörperschaften vor.

Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG)

Hintergrund:

Die Belastungen aus der Deutschen Einheit wurden föderal auf die Länder verteilt. Das Land NRW beteiligt seine Kommunen seit 2006 über das ELAG an diesen Belastungen (Verfahren läuft 2019 aus).

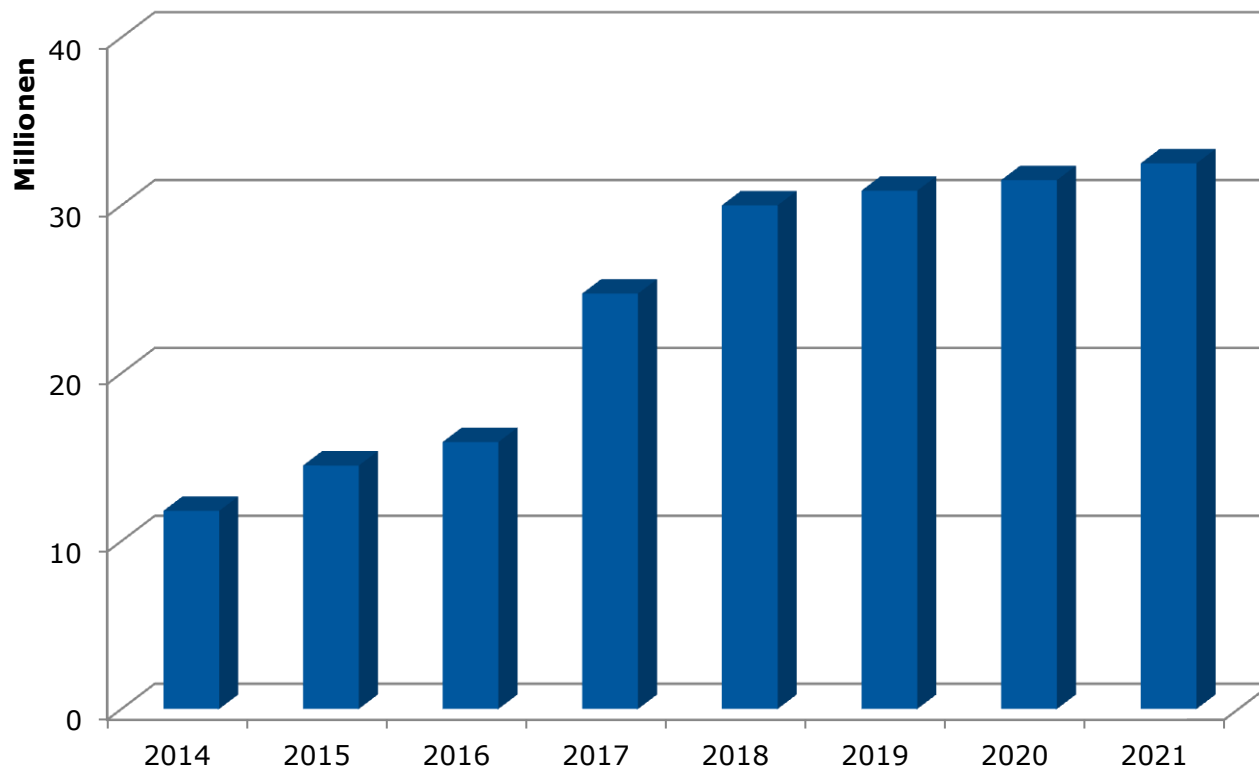
Verfahren:

Der LVR plant Aufwendungen für die auf ihn entfallenden ELAG-Verpflichtungen umlagererelevant in seinen Haushalt ein.

Planungsrisiko:

Die Höhe der in den Umlagegrundlagen bzw. in der Zahlungsverpflichtung anzusetzenden Werten können zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nur geschätzt werden.

ELAG – Entwicklung der Abrechnungsbeträge



Aufwandsentwicklung

Auswirkungen der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst auf die Entgelte der Eingliederungshilfe

- Belastung durch den Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie Auswirkungen der allg. Tarifrunde zum TVöD-Kommunal insbesondere auf die Entgelte in der Eingliederungshilfe
- Umsetzung in die aktuellen Entgelte nur zu 85%
- Im Haushaltsplan 2015/2016 nicht berücksichtigt
- Mehraufwand in 2016 von rd. 63 Mio. Euro (für 10 Monate), basiserhöhend für Folgejahre

Entgeltentwicklung hinsichtlich der Hilfe zur Pflege

- Belastung durch den Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und mittelbar durch den allg. Tarifabschluss TVöD analog der Eingliederungshilfe
- LVR ist am Verhandlungstisch mit nur einem Stimmrecht in einer schwachen Position, daher:
 - bestimmen die Pflegekassen maßgeblich die Entgeltentwicklung
 - geringe Möglichkeit der Einflussnahme z.B. hinsichtlich nur anteiliger Berücksichtigung in den Entgeltentwicklungen analog der Eingliederungshilfe
 - Steigerungen gehen bei gedeckeltem Beitrag der Pflegekassen überproportional zu Lasten der Sozialhilfeträger

Sonderthema im Rheinland – Integrationshilfen -

Zwischen dem LVR und seinen Mitgliedskörperschaften besteht ein Dissens zur Kostenträgerschaft bei den Integrationshilfen.

Klärung der Streitfrage erfolgt in einem Musterstreitverfahren mit der Stadt Köln.

Garantieerklärung des LVR: (Vermeidung einer Klagewelle)

„Die Kosten für Integrationshilfen werden rückwirkend ab dem Schuljahr 2012/2013 allen Mitgliedskörperschaften für den Fall erstattet, dass der LVR letztinstanzlich im Streitverfahren mit der Stadt Köln unterliegt.“

Volumen (jährlich): ca. 100 Mio. Euro

Abstimmung mit MIK hinsichtlich einer kommunalfreundlichen Lösung

- Schreiben des LVR vom 12.08.2016

Risiken aufgrund von Gesetzesvorhaben bzw. –beschlüssen

Bundesteilhabegesetz (Entwurf)

Belastung:

➔ **Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen:**

Ab 2017: Zusätzlicher Vermögensfreibetrag von 25.000 €

Ab 2017: Absenkung des Eigenbeitrags von erwerbstätigen behinderten Menschen

deutlicher Anstieg der Leistungsempfänger auf Grund der verbesserten Anrechnung wird erwartet

➔ **Teilhabe am Arbeitsleben:**

Ab 2018: Von geschätzt 100 Personen werden Leistungen bei anderen Anbietern abgefragt

Entlastung:

➔ **Trennung Fachleistungen / existenzsichernde Leistungen:**

Ab 2017: Mittagessen in Werkstätten werden der Grundsicherung zugeordnet

Bundesteilhabegesetz (Entwurf)

Belastung:

➔ Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens:

Ab 2017: Zusätzliches Personal für neue Leistungsfälle, das fachlich qualifiziert sein sollte

➔ Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten:

Ab Verkündung: Pro Werkstatt eine Frauenbeauftragte: 0,40 Euro je Tag je weibliche Beschäftigte

➔ 2. Stufe BTHG: Erhöhung der Einkommensfreigrenzen

Ab 2020: Deutliche Erhöhung von Einkommensfreigrenzen bei der Eingliederungshilfe

Inklusionsstärkungsgesetz (ab 01.07.2016 in Kraft)

Belastung:

Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege liegt beim LVR (Personenkreis <65 Jahre)

Zuständigkeit für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in einer Pflegefamilie liegt beim LVR

➔ Nicht nur Schnittstellenbereinigung: Durch Pflegestärkungsgesetz und veränderte Vermögensanrechnung ergeben sich auch Kostensteigerungen im System

Entlastung:

Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen beim Ambulant Betreuten Wohnen wechselt auf die örtliche Ebene

aber: nur teilweise Entlastung, da bereits heute schon weit überwiegend durch Bundesbeteiligung an der Grundsicherung refinanziert

Pflegestärkungsgesetz



Erstes Pflegestärkungsgesetz (2015):

Anhebung der Leistungen nach dem SGB XI um ca. 4 %

Anstieg der Leistung der Pflegekassen nach § 43a von 256 auf 266 Euro pro Monat,

aber: „Diskriminierung“ durch die Begrenzung auf die Leistungen des § 43a SGB XI wird durch das BTHG sogar noch ausgeweitet



Zweites Pflegestärkungsgesetz (2016 / 2017):

Änderung des SGB XI:

Anpassung der Personalschlüssel und Vereinbarung neuer Pflegesätze

Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes

Umstellung auf fünf Pflegegrade statt drei Pflegestufen

Pflegestärkungsgesetz



Drittes Pflegestärkungsgesetz (2017):

Änderung des SGB XII:

Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises
(neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff)

Ausweitung der Leistungen der Hilfe zur Pflege insbesondere für
Nichtpflegeversicherte

Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen

Einführung eines zusätzlichen Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von
125 Euro pro Monat

Pflegestärkungsgesetz

(Basis Referentenentwurf = Veränderungen durch Kabinettsbeschluss möglich)

Kurzstudie des ISG zum PSG II:

Kosten für die Träger der Sozialhilfe von bis zu **1 Mrd. Euro**

Anteil NRW an der Hilfe zur Pflege lt. DESTATIS „Hilfe zur Pflege 2013“: 24 %

Anteil der überörtlichen Träger in NRW lt. IT.NRW „Sozialhilfe in NRW 2013“ 18 %

zzgl. ambulanter Hilfe zur Pflege nach Beschluss des ISG: 21 %

Anteil des LVR an der Hilfe zur Pflege der überörtlichen Träger in NRW: 58 %

Konnexität

Die aktuellen Gesetzesentwicklungen werden begleitend auf Konnexitätstatbestände geprüft.

Bedingung:

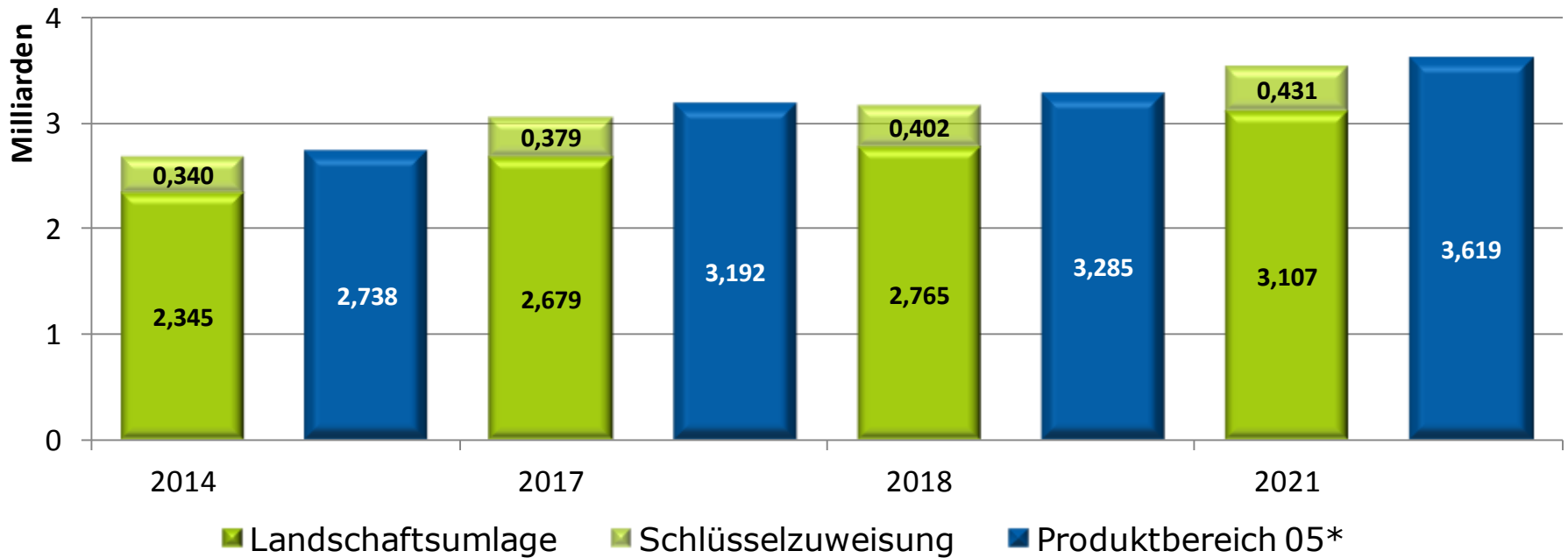
Die Aufgabenübertragung muss durch das Land auf die Kommunen erfolgen.
BTHG und Pflegestärkungsgesetze sind Bundesgesetze, die zunächst durch die Ausführungsgesetze des Landes in Landesrecht umgewandelt werden müssen.
Deren konkrete Ausgestaltung bleibt abzuwarten!

Aber:

Bereits jetzt:

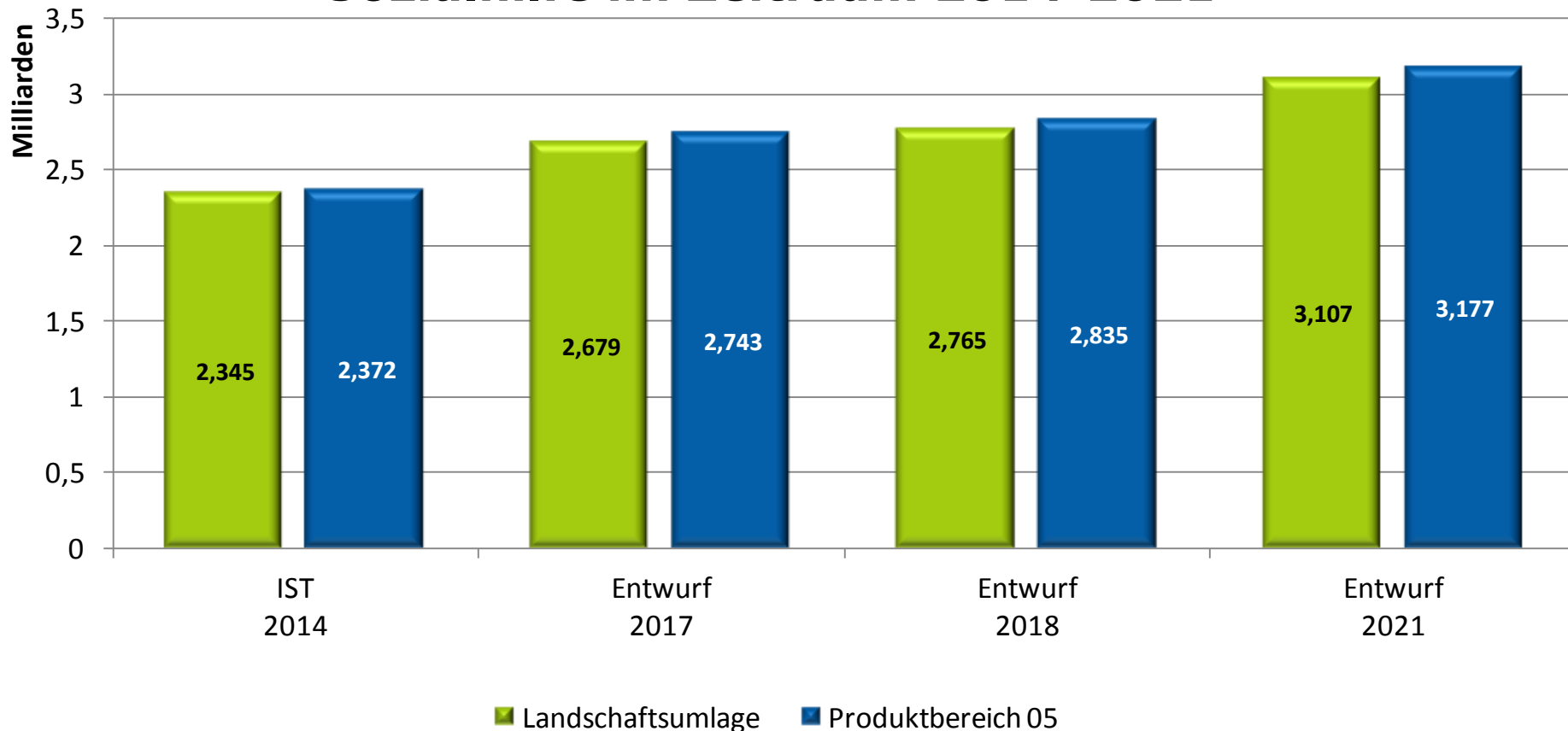
- Beschäftigung mit der Fragestellung und
- Erhebung konnexitätsrelevanter Sachverhalte
- Enge Abstimmung hierzu auch mit den kommunalen Spitzenverbänden

Vergleich der Zunahme von Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen gegenüber Sozialhilfeaufwendungen im Zeitraum 2014 – 2021



*Aufwendungen im Produktbereich 05 ohne Personalaufwendungen und bilanzielle Abschreibungen

Vergleich der Entwicklung der Landschaftsumlage mit der Entwicklung der Nettoaufwendungen der Sozialhilfe im Zeitraum 2014-2021



Konsolidierungsprogramme des LVR

1. Konsolidierungsprogramm **2011-2013**:

2011	2012	2013	insgesamt
61.700.000	46.400.000	61.800.000	169.900.000



2. Konsolidierungsprogramm **2014-2016**:

2014	2015	2016	Verzicht Übernahme Orientierungs-Daten	insgesamt
9.227.751	10.298.983	10.776.688	73.600.000	103.903.421

2014/2015: „planmäßig“

3. Konsolidierungsprogramm **2017-2021**:

=> weitere rund 70 Mio. €

**Gesamtkonsolidierung 2011-2021: mind. 343 Mio. € nachhaltig konsolidiert!
(ohne Sondertatbestände wie z.B. ELAG)**

Rücksichtnahme des LVR: Angebot für Mitgliedskörperschaften

Flexibilisierung der Umlagezahlungen

bisher: Leistung der Landschaftsumlage monatlich zum 15ten eines Monats

neu: Öffnungsklausel in Haushaltssatzung 2017 / 2018 schafft die Möglichkeit für flexiblere Leistungstermine

➡ Umsetzung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des LVR!